

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Die Anderhalden AG erbringt alle ihre Lieferungen und Leistungen, einschliesslich Beratungsleistungen, ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller, wenn ihm diese ausgehändigt wurden und er mit ihrer Geltung einverstanden war.

Mündlich erteilte Aufträge unterliegen ebenfalls den nachstehenden Bestimmungen.

2. Offerte

2.1 Grundlagen

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich soweit nicht im Angebot ausdrücklich eine Verbindlichkeit bestätigt wird. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich. Alle unsere Offerten werden aufgrund der uns zur Verfügung gestellten oder übermittelten Angaben oder Planunterlagen ausgearbeitet. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist, haben offerierte Preise und Konditionen nur solange Gültigkeit, als die Materialkosten unverändert bleiben. Materialpreiserhöhungen, die vor der definitiven Auftragserteilung eintreten, werden zusätzlich verrechnet.

2.2 Geistiges Eigentum

Offertbeschreibung, Projekt und eventuelle Planunterlagen sind geistiges Eigentum der Anderhalden AG. Ohne deren Einwilligung dürfen die Unterlagen weder kopiert, weitergegeben noch anderweitig verwendet werden.

3. Vertragsabschluss

Zur Ausführung des Auftrages sind wir erst mit der Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet, wobei diese für den Lieferumfang verbindlich ist. Unsere Auftragsbestätigungen sind genau zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich Profiltypen, Materialstärken, Materialarten, Beschichtungsqualität, Beschichtungsseiten, Farbe, Massen und Stückzahlen. Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich nach Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Stillschweigen des Kunden gilt als Anerkennung der Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt. Die Anderhalden AG ist frei, die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und zu verrechnen.

Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Die aus Änderungen entstehenden Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Kunden. Tritt eine Vertragspartei vom Vertrag zurück, ist sie für die entstanden Kosten haftbar.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren und verstehen sich, anderslautenden Abmachungen vorbehalten, jeweils zuzüglich der am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Auslieferung gültigen Listenpreise.

Fakturabeträge sind nach Rechnungsdatum rein netto innert 30 Tagen zahlbar. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bei Nichterfüllung fällt der Besteller mit Ablauf dieser Fristen automatisch in Verzug; ab diesem Termin schuldet der Besteller einen Verzugszins von 7%. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns die Einstellung weiterer Lieferungen vor.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

6. Lieferung, Lagerung und Transport

Die Lieferung erfolgt normalerweise ab Werk. Die Liefertermine werden bestmöglich eingehalten. Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller weder zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatzansprüchen oder Verrechnung von Wartezeiten. Der Kranablad geht zu Lasten des Empfängers.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung ohne Verschulden der Lieferfirma nicht geliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der Lieferfirma oder bei einem Dritten gelagert.

Die Kosten des Transports trägt, ohne anderslautende Abmachung, der Besteller.

7. Warenrücknahme

Rücklieferungen erfordern in jedem Fall die vorherige Zustimmung der Anderhalden AG. Bei Retouren behält sich die Anderhalden AG das Recht vor, für Umtriebe 20% des Bruttowarenwertes bei der Gutschrift in Abzug zu bringen. Spezialanfertigungen können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

8. Verwirkung

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs- und Transportstörungen, Streiks etc. befreien den davon Betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

9. Gewährleistung

Die Anderhalden AG bietet nach der Lieferung bzw. Abholung die Gewähr für die Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit des bestellten Produkts. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Beim Verkauf oder der Herstellung von neuen, für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmten Produkten, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Kaufgeschäften mit der Lieferung zu laufen. Sie beginnt jedoch in jedem Fall 30 Tage nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin zu laufen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Anderhalden AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Die Anderhalden AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Anderhalden AG, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Anderhalden AG trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die Anderhalden AG nicht zu vertreten hat.

10. Herstellergarantie

Sofern die Herstellergarantie über die Gewährleistung nach Ziff. 7 dieser AGB's hinausgeht, tritt die Anderhalden AG die daraus entstehenden Rechte unentgeltlich dem Besteller ab. Sie gibt des Weiteren auf schriftliche Aufforderung des Bestellers die Garantiebestimmungen des Herstellers unverzüglich heraus. Des Weiteren wird sie die Abtretung auf Wunsch des Bestellers ihm gegenüber schriftlich erklären.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen

Beanstandungen des gelieferten Materials sind uns unverzüglich nach der Übernahme der Ware schriftlich zu rügen. Bei festgestellten Transportschäden ist auf dem Frachtschein ein Vorbehalt anzubringen. Unterlässt es der Besteller, eine schriftliche Mängelrüge oder einen Vorbehalt auf dem Frachtschein anzubringen, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge reparieren oder ersetzen wir die beanstandete Ware. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeglicher Art, sind ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Anderhalden AG.